Sachverhalt:

Stand der Umsetzung frühkindlicher Bildung in Bayern
(Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 15.06.2026)

1. Mehr Qualität in Kitas durch das „Gute-Kita-Gesetz“

Das Gute-Kita-Gesetz (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung - GKGB) ist ein Bundesgesetz, das ab 1. Januar 2019 gilt. Bayern erhielt seit 2019 Bundesmittel aus dem Gesetz und integrierte diese in sein bestehendes Landesrecht über das BayKiBiG. Mit dem Gesetz sollten ursprünglich zwei große Ziele erreicht werden: bundesweit bessere Qualität in der frühkindlichen Bildung und mehr Teilhabe durch geringere oder ganz wegfallende Elternbeiträge. Insgesamt gab es bundesweit mehrere Qualitätsziele bzw. Handlungsfelder[1], aus denen die Bundesländer wählen konnten:

- Bedarfsgerechte Angebote
- Guter Betreuungsschlüssel
- Qualifizierte Fachkräfte
- Starke Kitaleitung
- Kindgerechte Räume
- Gesundes Aufwachsen
- Sprachliche Bildung
- Starke Kindertagespflege
- Netzwerke für mehr Qualität
- Vielfältige pädagogische Arbeit
- Weniger Gebühren

Das Gute-Kita-Gesetz wurde ab 2023 zum KiTa-Qualitätsgesetz weiterentwickelt und ab 2025 nochmals inhaltlich neu ausgerichtet. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützt der Bund die Länder in den Jahren 2023 bis 2026 mit insgesamt rund acht Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

1.1 Umsetzung „Gute-Kita-Gesetz“ in Bayern

Bayern entschied sich für die drei folgenden Handlungsfelder, mit dem klaren Focus Beitragsentlastung für Familien:

- Starke Kitaleitung, Ziel: Kitaleitungen entlasten und stärken
- Starke Kindertagespflege, Ziel: Festanstellung von Tagespflegepersonen fördern
- Weniger Gebühren: Familien entlasten und Hürden für die Inanspruchnahme abbauen

[1] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Das GUTE KITA GESETZ

Bis 2022 stellte der Bund insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung, davon gingen 861 Millionen Euro nach Bayern. Auswertungen zum konkreten Mitteleinsatz nach Handlungsfeldern sind nicht öffentlich zugänglich. In den Jahren 2019 bis 2020 verteilte sich die Mittelverwendung wie folgt: 36 Prozent für „Starke Kitaleitung", 4 Prozent für „Starke Kindertagespflege" und 59 Prozent für „Weniger Gebühren"[2].

Die Umsetzung der Handlungsfelder erfolgte durch konkrete Maßnahmen ab dem Jahr 2020 einmal durch die Einführung der Förderrichtlinie „Personalbonus" und zum anderen durch die Richtlinie „Festanstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege".

Die Richtlinie „Personalbonus" ermöglichte es den Trägern von Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder[3] finanzielle Mittel zu beantragen, um Leitungskräfte etwa durch den Einsatz von Verwaltungs- oder Hauswirtschaftskräften wirksam zu entlasten, um sich wieder stärker auf ihre pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren zu können. Dazu mussten die Einrichtungen vorab ein Leitungskonzept erstellen und bei der zuständigen Fachaufsicht einreichen. Durch die zeitlich begrenzte Förderrichtlinie konnten auch die Zusatzkräfte immer nur temporär angestellt werden. Die im Jahr 2020 eingeführte Förderrichtlinie wurde zweifach hinsichtlich der Fördermöglichkeiten ausgeweitet, einmal um die Förderung von Sprachförderkräften, die bis 2023 über ein Bundesprogramm gefördert wurden und zum anderen durch die Förderung von Praktikums- und Ausbildungsstellen.

Die zweite Richtlinie zielte auf die Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung durch den Einsatz von Assistenzkräften ab. Für die Beschäftigung als Assistenzkraft bedurfte es keiner vertieften pädagogischen Ausbildung, es wurden jedoch die Mindestanforderungen für die Ausbildung als Tagespflegeperson zu Grunde gelegt. Bei Assistenzkräften handelt es sich um zusätzliche Kräfte ohne Anrechnung auf den Anstellungsschlüssel. Die Kommunen mussten für Assistenzkräfte bzw. deren Qualifizierung einen Eigenanteil in mindestens der staatlichen Förderung leisten.

1.2. Umsetzung in Nürnberger Kindertageseinrichtungen

Die Inanspruchnahme der Fördermittel oblag den jeweiligen Trägern von Kindertageseinrichtungen.

[2] siehe: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/141660/06d3127cd5f80e5b9fde1772db180ab2/gute-kita-gesetz-fruehe-bildung-gemeinsam-weiterentwickeln-data.pdf

[3] Solitärhorte erhielten keine Förderung aus dem Personalbonus

1.2.1 Städtische Kindertageseinrichtungen

Das Jugendamt konnte für rund knapp der Hälfte der 130 städtischen Kindertageseinrichtungen die Fördermittel beantragen. Je nach Ausgestaltung der Förderrichtlinie wurden durchschnittlich rund 1,2 Mio. Euro pro Jahr bewilligt. Dafür wurden in den städtischen Einrichtungen im jeweiligen Jahr folgende Qualitätsverbesserungen veranlasst:

Jahr	Handlungsfeld	Maßnahme	Umfang	Fördermittel
2020	Starke Kitaleitung	Einsatz von Zusatzkräften für die anteilige Freistellung von Leitungen/Verwaltungsaufgaben	12,0 VK	ca. 0,7 Mio €
2021	Starke Kitaleitung	- Einsatz von Zusatzkräften für die anteilige Freistellung von Leitungen/Verwaltungsaufgaben - technische Ausstattung (Beschaffung Tablets und Software für Beobachtung und Dokumentation) - Fortbildungen für Praxisanleitungen	12,0 VK	ca. 1.7 Mio €
2022	Starke Kitaleitung	Einsatz von Zusatzkräften für die anteilige Freistellung von Leitungen/Verwaltungsaufgaben - technische Ausstattung (Beschaffung KitaApp und SIM-Karten)	17 VK	ca. 2,4 Mio €
2023	Starke Kitaleitung	- Einsatz von Zusatzkräften für die anteilige Freistellung von Leitungen/Verwaltungsaufgaben - Förderung von SEJ-Praktikumstellen	16,4 VK 45 Stellen	ca. 0,71 Mio €
2024	Starke Kitaleitung	- Einsatz von Zusatzkräften für die anteilige Freistellung von Leitungen/Verwaltungsaufgaben - Förderung von SEJ-Praktikumstellen und PiA-Plätzen	16,4 VK 57 Stellen	ca. 0,74 Mio €
2025	Starke Kitaleitung	Einsatz von Zusatzkräften für die anteilige Freistellung von Leitungen/Verwaltungsaufgaben - Förderung von SEJ-Praktikumstellen und PiA-Plätzen	16,4 VK 97 Stellen	ca. 1,0 Mio €

Für das Jahr 2026 wurden bisher für die beiden oben genannten Zielsetzungen rund 870.000 Euro bewilligt.

Auswertung der Zielumsetzung und Wirkung auf die städtischen Einrichtungen nach den Bundeszielen:

Ziele	Umsetzung/Wirkung
Bedarfsgerechte Angebote (Anpassung der Betreuung auf die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern)	Wurde in Bayern nicht über das Gute-Kita-Gesetz gefördert. Dennoch verfolgt die Stadt Nürnberg weiterhin die vom Stadtrat gesetzten Ausbauziele, unter anderem durch eine wohnortnahe Versorgung.
Guter Betreuungsschlüssel (Mehr Zeit für jedes Kind)	Wurde in Bayern nicht über das Gute-Kita-Gesetz gefördert. Die Soll-Anstellungsschlüssel in städtischen Kindertageseinrichtungen sind seit 2009 unverändert festgelegt: - Kinderkrippen: 1 : 8,0 *(Ø Bayern: 1 : 8,15)* - Regelkindergärten und Horte: 1:10,5 *(Ø Bayern: Kiga 1 : 8,98, Hort 1 : 8,21)* - Kinderhorte und -gärten mit erschwerten Bedingungen[4] sowie Familienzentren (FamZ) und Orte für Familien (OfF) 1 : 10,0 *(Ø Bayern nicht gesondert ausgewiesen)* - Inklusive Horte: 1 : 10,0 *(Ø Bayern nicht gesondert ausgewiesen)* Zusätzliche Personalstunden erhalten ausgewählte Einrichtungen durch die Maßnahmen der Qualitativen Weiterentwicklung, beispielsweise durch anteilige oder vollständige Freistellungen von Leitungskräften in den Familienzentren und Orte für Familien oder für Elternbegleitungen. Das langjährige Fachkräftegebot in Horten wurde im Jahr 2024 aufgehoben.
Qualifizierte Fachkräfte (Gute Ausbildung, professionelle Begleitung und Wertschätzung der Fachkräfte)	War in Bayern kein explizit benanntes Handlungsfeld. Aber es wurde in den Jahren 2019 bis 2020 durch die Förderung der Ausbildung von Anleitungskräften unterstützt. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es ein langjähriges und umfassendes Fortbildungs- und Qualifizierungskonzept – siehe Punkt 1.4
Starke Kitaleitung (Ausreichend Zeit für wichtige Aufgaben)	Gezielte Entlastung der Kitaleitungen durch Einsatz von Verwaltungskräften bzw. Freistellungen vom Gruppendienst für Verwaltungstätigkeiten. Die Entlastung der Leitungskräfte wurde nach der Einrichtungsgröße bemessen, entsprechend haben jeweils 36 Prozent der Kitas fünf Wochenstunden zusätzlich erhalten, 17 Prozent der Kitas 15 Stunden und 11 Prozent 20 Stunden. Die Entlastung der Leitungskräfte wird als sehr gewinnbringend bewertet und schaffte zeitliche Spielräume für mehr pädagogische und konzeptionelle Aufgaben sowie für die Elternarbeit. Die zur Verfügung gestellten Mittel zur anteiligen Förderung von Praktikums- und Ausbildungsstellen entlastete die Stadt Nürnberg bei der Finanzierung, zusätzliche Stellen wurden nicht geschaffen.

[4] Kriterien: Zugehörigkeit zum Sozialraumtyp 2 oder 3, Anteil Kinder mit Migrationshintergrund und mit Bezug Wirtschaftlicher Jugendhilfe

	Optimierung der technischen Ausstattung mit etwa 150 Tablets für pädagogische Aufgaben sowie durch die einjährige Finanzierung einer Kitasoftware für Beobachtung und Dokumentation und KitaAPP. Die Folgekosten müssen von der Stadt Nürnberg getragen werden, für die weitere Ersatzbeschaffung der Tablets stehen keine Mittel aus der Förderrichtlinie mehr zur Verfügung.
Kindgerechte Räume (Gestaltung von Räumen und Außenflächen, um Kreativität, Bewegung und Rückzug zu ermöglichen)	Wurde in Bayern nicht über das Gute-Kita-Gesetz gefördert.
Gesundes Aufwachsen (Unterstützung ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung)	Wurde in Bayern nicht über das Gute-Kita-Gesetz gefördert. Die Themen ausgewogene Ernährung, Bewegungs- und Gesundheitsförderung werden aber seit Jahren durch eigene städtische Projekte wie zum Beispiel „Bewegte Kita“ gefördert sowie das Verpflegungskonzept für städtische Kindertageseinrichtungen.
Sprachliche Bildung (Entdecken und Lernen von Sprache)	Wird in Bayern erst ab dem Jahr 2023 mit Beendigung des Bundesprogramms „Sprachkitas“ gefördert. Daran beteiligt waren in Nürnberg Kitas in freier Trägerschaft, für die städtischen Kindertageseinrichtungen gibt es seit 2021 ein eigenes Fachteam Sprache. Die Ergebnisse der Evaluation wurden dem JHA am 10.07.2025 vorgestellt. Bei den freien Trägern sind aktuell im Jahr 2026 rund 40 Sprachfachkräfte im Rahmen der Richtlinie beschäftigt. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.
Starke Kindertagespflege (Professionelle Qualifizierung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Tagespflegekräfte) Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000)	Die Möglichkeit der Weiterqualifizierung und Festanstellung von Tagespflegepersonen hat die Stadt Nürnberg nur für Einrichtungen in freier Trägerschaft gefördert (siehe unten), die städtischen Einrichtungen haben davon nicht profitiert.
Netzwerke für mehr Qualität (Kooperationen stärken)	Wurde in Bayern nicht über das Gute-Kita-Gesetz gefördert. Für das Kooperationsnetzwerk zwischen Kindergärten und Schule gibt es seit dem Jahr 2023 ein umfangsreich überarbeitetes Konzept, mehr dazu unter dem Punkt 1.4.
Vielfältige pädagogische Arbeit (Individualisierung von Angeboten)	Wurde in Bayern nicht über das Gute-Kita-Gesetz gefördert. Aber insbesondere das Thema Inklusion wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt und umgesetzt, siehe JHA-Beschluss vom 18.07.2024 sowie Bericht vom 24.09.2026.
Weniger Gebühren	Die Beitragsentlastung für Kindergartenkinder wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben seit 2020 um 100 Euro monatlich reduziert. Für Krippenkinder wurde das Krippengeld in Höhe von 100 Euro pro Monat eingeführt. Beide Entlastungen entfallen bzw. laufen ab 01.01.2027 aus (siehe auch TOP 5).

Insgesamt haben die städtischen Kindertageseinrichtungen wie auch die Stadt Nürnberg von der Förderung profitiert, indem u.a. die Leitungen in ihrer Aufgabenwahrnehmung stundenweise entlastet wurden. Die einmalige Anschaffung der Tablets wurde als sehr positiv bewertet und trug dazu bei, wichtige pädagogische Aufgabenstellungen mit digitaler Unterstützung zu optimieren. Und auch die Anschubfinanzierung für die Beobachtungssoftware wie auch die KitaApp entlastete die Stadt Nürnberg finanziell und ermöglichte es dem Städtischen Träger, wichtige digitale Verfahren einzuführen. Insbesondere die KitaApp hat sich zwischenzeitlich flächendeckend etabliert und wurde zum zentralen Instrument der Kommunikation zwischen Einrichtungen und Elternschaft.

Wie bereits oben dargestellt, hatten die geförderten Maßnahmen kaum Auswirkungen auf die personelle Ausstattung in den städtischen Kitas, insbesondere nicht mit Blick auf das pädagogische Personal. Die Personalsituation in städtischen Kindertageseinrichtungen ist seit zwei Jahren stabil, die Fluktuation hat abgenommen und offene Stellen können auch unterjährig mit geringen Übergangsphasen nachbesetzt werden. Belastend sind aber nach wie vor die häufig wiederkehrenden mehrwöchigen Krankheitsphasen, die in Einzelfällen auch zu Einschränkungen im pädagogischen Alltag führen. Hinzukommt eine stetig anwachsende Zahl an langzeiterkrankten Fachkräften, die nur bedingt und zeitversetzt, frühestens nach sechs Wochen, durch Springerkräfte kompensiert werden können.

1.2.2 Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger

Über die Inanspruchnahme der Förderung von freien und sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen beim Personalbonus (bzw. der Vorläuferrichtlinie) lassen sich die Werte erst ab 2023 über den Berichtsgenerator der Abrechnungssoftware KiBiG.web auswerten. Der Personalbonus beläuft sich 2026 bei den freien Trägern auf rund 430.000 € für 155 VK-Stellen in 304 Kitas. Die Förderung wurde also gut nachgefragt. Die Entwicklung der Förderbeträge von 2023 – 2026 und die Aufteilung des Personalbonus auf pädagogisches Personal (2026 ca. 41 %), hauswirtschaftliches Personal (2026 ca. 37 %) sowie Verwaltungskräfte (2026 ca. 19 %) und Praktikantinnen im SEJ (2026 ca. 3 %) lassen sich aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Personalbonus insg. für Kitas FT	Pädagogisches Personal	Hauswirtschaftliches Personal	Verwaltungskraft	Praktikant im SEJ	Summe Personal Personalbonus	Summe VK-Stellen Personalbonus	Anzahl Kitas FT insg.	durchschn.Anzahl Kitas FT mit Personalbonus	durchschn.Förderung pro Kita mit Personalbonus
2023	305.521 €	122.665 €	88.937 €	83.541 €	10.378 €	445	113	357	235	1.301 €
2024	329.584 €	117.672 €	113.879 €	84.284 €	13.749 €	493	123	363	286	1.151 €
2025	399.930 €	158.419 €	153.783 €	76.960 €	10.768 €	514	140	356	310	1.289 €
2026	429.132 €	181.741 €	158.580 €	77.186 €	11.624 €	558	155	366	304	1.412 €

Über die Inanspruchnahme der Förderung von technischer Ausstattung in den Jahren 2021 und 2022 (siehe oben beim städtischen Träger), insbesondere die Beschaffung von Tablets und Software für die Beobachtung und Dokumentation des Sprachstands sowie die Beschaffung von KitaApps und SIM-Karten liegen leider keine verfügbaren Daten über die freien Träger vor.

Die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen[5] (TP 2 000) wurde im Gegensatz zum städtischen Träger bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern über die Jahre hinweg verstärkt in Anspruch genommen und beläuft sich im Jahr 2026 auf über 1,7 Mio. Euro für 62 Kitas. Bemerkenswert ist, dass kaum eine selbstständig tätige Tagespflegeperson ihre Tätigkeit zugunsten der Beschäftigung als Assistenzkraft aufgegeben hat und nahezu alle Assistenzkräfte für Kitas neu ausgebildet worden sind.

Jahr	Assistenz-kräfte insg. für Kitas FT	Anzahl Kitas FT insg.	Anzahl Kitas FT mit Assistenz-kräften	Anteil der Kitas mit Assistenz-kräften	durchschn. Förderung pro Kita mit Personal-bonus
2021	21.961 €	362	3	1%	7.320 €
2022	84.641 €	357	7	2%	12.092 €
2023	169.756 €	357	12	3%	14.146 €
2024	442.974 €	363	29	8%	15.275 €
2025	1.183.059 €	356	49	14%	24.144 €
2026	1.784.724 €	366	62	17%	28.786 €

1.3 Fortbildungspläne und Konzepte für Städtische Kindertageseinrichtungen

Den Beschäftigten in den städtischen Kitas stehen durch die beiden großen Fortbildungsträger der Städteakademie (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Erlangen und Stadt Schwabach) und der Fachstelle PEF:SB im Sozialreferat ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Im Jugendamt wird alljährlich in einem breiten Beteiligungsprozess das Bildungsprogramm für das jeweils kommende Jahr organisiert, um die aktuellen gesellschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen aufzugreifen und die Mitarbeitenden mit entsprechenden Angeboten zu professionalisieren. Auf diese Weise werden die in Summe geringen Fortbildungsmittel möglichst zielgerichtet und bedarfsorientiert eingesetzt. Und auch unterjährige Fortbildungsbedarfe können angemeldet werden, um auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe schnell reagieren zu können.

Neben individuellen Bedarfen auf Fachkraft- und Team-Ebene gibt es wieder ein durchgängiges Angebot von Supervision und Coaching für alle Kita-Beschäftigten sowie auf die Führungspositionen Kita-Leitung und Stellvertretung zugeschnittene Qualifikationen. Um in diesem so wichtigen Arbeitsfeld weiterhin motivierte Führungskräfte zu gewinnen, hat der Fachbereich inzwischen ein beachtliches Portfolio an Maßnahmen zum Nachfolgemanagement auf den Weg gebracht, allem voran ein Kompetenzprofil für Kita-Leitungen, welches als Instrument zur Einarbeitung und Selbstreflexion von Kita-Leitungskräften sowie zur Personalentwicklung für Teammitglieder dient. Darüber hinaus bietet das betriebliche Gesundheitsmanagement auch eigens für Kitas konzipierte Projekte an, wie bspw. die Entspannungsbotschafter und fördert durch einen Zuschuss für jährliche Gesundheitstage bedarfsgerechte Angebote für Kita-Personal zur Gesunderhaltung.

[5] https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_10881/true

Für alle Leitungskräfte gibt es ein Programm mit Pflichtschulungen zu den wesentlichen Inhalten des Arbeitsfeldes, um neue Führungskräfte gezielt in die verschiedenen Aufgabenstellungen einzuarbeiten bzw. für die laufende Weiterqualifizierung der Leitungen. Alle neuen Leitungskräfte müssen innerhalb des ersten Jahres an einer umfassenden Führungskräftequalifizierung des Jugendamts in Kooperation mit dem Personalamt teilnehmen. Darüber hinaus müssen Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Dienstaufsicht und Mitarbeiterführung sowie Verwaltungsaufgaben und Sicherheit einmalig bzw. wiederholt absolviert werden.

Für neue Beschäftigte im Kitabereich ist die Fortbildungsreihe „Gelungener Einstieg" verpflichtend. Sie vermittelt grundlegende Informationen zur Organisation des Städtischen Trägers sowie zu den konzeptionellen Schwerpunkten Kinderschutz und Kommunikationskonzept. Die Fortbildungsreihe wird bedarfsgerecht mehrmals im Jahr angeboten.

Das Fortbildungskonzept des Städtischen Trägers berücksichtigt alle Zielgruppen (Fach-, Leitungs-, Inklusions-, Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte) innerhalb des Fachbereichs, fördert neue Beschäftigte und Leitungskräfte und sichert durch die sogenannten Pflichtschulungen, dass über wesentliche und für den Fachbereich notwendige Themen auch verlässlich eine fachliche Auseinandersetzung stattfindet und diese Themen auch gut in die Praxis umgesetzt werden können. Darüber hinaus findet eine gezielte Nachwuchskräfteförderung statt, im Rahmen der Maßnahmen des Nachfolgemanagements[6]. Trotz des eher kleinen Fortbildungsbudgets können durch gezielte Planung und kluge Steuerung die laufende Qualitätsentwicklung in den städtischen Kitas gut unterstützt werden.

Sehr viele Fortbildungsangebote, die von der Fachstelle Personalentwicklung und Fortbildung für den sozialen Bereich (PEF:SB) angeboten werden, stehen auch den freien Trägern zur Verfügung und werden gut angenommen. So werden beispielsweise auch die Qualifikationen für Stellvertretungen sowie für die Schwerpunkte Krippenpädagogik und Inklusion für Kitas allen Träger angeboten und sehr rege genutzt.

1.4 Ausgestaltung der Schnittstelle Kindertageseinrichtung und Schule

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule steht in den Nürnberger Kindertageseinrichtungen und Schulen seit vielen Jahren im Fokus. Vorschulkinder werden beim Übergang in die Schule gezielt unterstützt und gefördert, die konkrete Ausgestaltung obliegt den Einrichtungen, Trägern und Schulen. Wichtigste Voraussetzung ist, dass auf beiden Seiten ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Übergang zu gestalten. Erfreulicherweise können sich Grundschulen seit rund zwei Jahren wieder aktiver einbringen.

In einem gemeinsamen Prozess zwischen Vertretungen aus trägerübergreifenden Kindertageseinrichtungen und schulischen Verantwortlichen ist im Jahr 2023 die „Nürnberger Toolbox zum Übergang" entstanden. Die Toolbox beinhaltet Materialien für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, um diese bei der Übergangsbegleitung ihrer Vorschulkinder in der Praxis zu unterstützen. Pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte finden darin Handlungsempfehlungen und neue Impulse für eine gelingende Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Kooperation zum Übergang. Die in der Toolbox enthaltenen Informationen und Praxishilfen wurden

[6] Vorstellung im POA am 14.03.2023

vom Nürnberger Steuerungskreis, eine gemeinsame Initiative des Schulamtes, des Jugendamtes, der Schulverwaltung, des Bildungsbüros und Vertreterinnen und Vertreter der freigemeinnützigen Träger, erarbeitet.

Die Toolbox gliedert sich in folgende Module:

- Kooperation zum Übergang: Übersicht wie Schritt für Schritt und im Jahresverlauf eine gelingende Kooperation zum Übergang zwischen Kita und Schule umgesetzt werden kann.
- Kooperation zum Übergang unter besonderen Umständen: Tipps um den Übergang für Familien und deren Vorschulkinder unter besonderen Umständen, beispielsweise bei Krankheit oder während einer Pandemie, zu gestalten.
- Informationen zum Vorkurs Deutsch, zum Verfahren der Sprachstandserhebungen und ein Schaubild für Fach- und Lehrkräfte.
- Kooperationsprotokoll: Druckvorlage für ein Kooperationsprotokoll zum Übergang für Kitas und Schulen.
- Kooperationskalender: Kalender-Druckvorlage für die Jahresplanung und zum Festhalten gemeinsamer Termine.
- Links zu Praxishilfen und Gesetzestexten: Hilfreiche Links zu Informationen rund um den Übergang und zum Vorkurs Deutsch 240 für Fach- und Lehrkräfte.
- Eltern-Kind-Nachmittage: Kurzübersicht zu den Eltern-Kind-Nachmittagen, ein methodischer Baustein aus dem vormaligen Übergangskonzept „Gemeinsam leicht starten".
- Schaubild Planung: Übersicht zur Planung des letzten Kindergartenjahres.
- Kann-Kinder, Korridorkinder und zurückgestellte Kinder in Bayern: Ausführliche Informationen rund um Kann-Kinder, Korridorkinder, zurückgestellte Kinder und die Einschulung in Bayern sowie eine tabellarische Übersicht über Kann-Kinder, Korridorkinder und zurückgestellte Kinder in Bayern.

Die Toolbox ist auf der Homepage des Jugendamts veröffentlicht und wird sowohl von Kindertageseinrichtungen und Schulen genutzt und leistet damit einen wichtigen Betrag, zur Ausgestaltung der individuellen Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule.

2. Reform des BayKiBiG

In Bayern wurde das ursprüngliche Gute-Kita-Gesetz über das BayKiBiG weiterentwickelt. Im November 2025 wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, die staatlichen Mittel für das bisherige Bayerische Familiengeld und Krippengeld vollständig in die Betriebskostenförderung für Kindertagesbetreuung und -pflege umzuschichten. Die Reform des BayKiBiG verfolgt zwei wesentliche Ziele. Es erfolgt eine massive einseitige Erhöhung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung – im Endausbau um 25 Prozent. Dadurch sollen die Kommunen und Träger in die Lage versetzt werden, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung verlässlich und insbesondere zu sozialverträglichen Elternbeiträgen anzubieten. Gleichzeitig führen die Änderungen zu einer umfangreichen Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

2.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Reform

Die Reform des BayKiBiG verfolgt vier Schwerpunktthemen:

a) Erhöhung der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen
Über den Qualitätsbonus wird die staatliche Betriebskostenförderung einseitig erhöht, begonnen bereits ab 2026. Zusätzlich werden bisherige Förderprogramme wie die U3-Bundesmittel oder der Beitragszuschuss für Kindergartenkindern auch die aus dem Bayerischen Familien- und Krippengeld freiwerdenden Mittel in die Betriebskostenförderung überführt. Damit wird der Qualitätsbonus im Vergleich zum Jahr 2025 im Endausbau (ab dem Jahr 2029) mehr als verzehnfacht.

b) Einführung einer Teamkräftepauschale: Förderung zusätzlicher Teamkräfte in Kindertageseinrichtungen
Die gesetzliche Teamkräftepauschale als zusätzliche Personalkostenförderung ersetzt bisherige Förderrichtlinien und ihre bürokratischen Antragsverfahren. Über die Platzpauschale wird der Einsatz aller nicht-pädagogischen Kräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals gefördert. Für die Teamkräftepauschale fließen bayernweit im Jahr 2027 rd. 284 Mio. Euro sowie ab dem Jahr 2028 rd. 400 Mio. Euro jährlich an die Träger. Das schafft Planungssicherheit. Darin enthalten sind Mittel aus der Umschichtung der direkten Familienleistungen im Umfang von 154,7 Mio. Euro (für 2028). Ab dem Jahr 2030 wird die Teamkräftepauschale dynamisiert.

c) Einführung einer Kindertagespflegepauschale: neue Finanzierung der Kindertagespflege
Der Freistaat fördert die originär zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) künftig über eine dynamisierte Kindertagespflegepauschale, welche anhand der (über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügbaren) Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen berechnet wird. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen bleibt wie bisher Aufgabe und Verantwortung des Jugendamts. Eine freiwillige zusätzliche Förderung der Großtagespflegestellen durch die Gemeinden ist weiterhin möglich. Das bisherige Mittelvolumen bleibt vollständig erhalten (einschließlich der Mittel für die bisherige Sonderförderung der Großtagespflege) und wird zusätzlich um 4 Mio. Euro auf rd. 45 Mio. Euro erhöht. Im Rahmen einer umfassenden Deregulierung wird auf landesrechtliche Regelungen zur Kindertagespflege verzichtet. Auch darüber wurde im Jugendhilfeausschuss am 24.09.2026 berichtet. TOP 2 enthält entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung ab 2027.

d) Einführung einer Funktionsstellenpauschale: Förderung von Funktionsstellen in Kindertageseinrichtungen
Zur Entbürokratisierung, zur Verstetigung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und zur Stärkung der sprachlichen und digitalen Bildung stellt der Freistaat Bayern den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Pauschalbetrag zur Verfügung. Die Höhe der Pauschale für Nürnberg richtet sich nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Mit diesen Mitteln kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Stellen für Qualitätsbegleitungen für sprachliche Bildung (vormals Sprach-Fachberatungen), Qualitätsbegleitungen für digitale Bildung (vormals kita.digital.coaches) und Pädagogische

Qualitätsbegleitungen (PQB) schaffen oder Kooperationspartner, etwa die Freie Wohlfahrtspflege, beauftragen, entsprechende Angebote in der Region zu erbringen. Die konzeptionellen Grundlagen entwickelt eine Steuerungsgruppe des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Mitglieder sind Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände, der Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, eine Vertretung der Regierungen sowie dem JFF – Institut für Medienpädagogik und dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz. Dem Jugendhilfeausschuss wurde dazu bereits am 24.09.2026 ein Bericht sowie Vorschlag zur Umsetzung zum Beschluss vorgelegt.

Beabsichtigt ist auch ein spürbarer Bürokratieabbau. Bisher existieren zahlreiche Einzelprogramme und Förderrichtlinien, darunter die Assistenzkraftförderung, der Personalbonus und weitere Sonderprogramme. Diese Förderungen werden künftig als Pauschalen in die gesetzliche Regelförderung integriert. Allein für den Personalbonus und die Assistenzkraftförderung entfallen jährlich rund 10.000 Verwaltungsvorgänge. Gleichzeitig entsteht für Träger und Kommunen mehr Planungssicherheit, da die Leistungen künftig gesetzlich abgesichert sind und nicht mehr jährlich neu beantragt werden müssen.

2.2 Umsetzung in Nürnberg

Noch sind die Planungen und notwendigen Abstimmungen für die Umsetzung der vier Schwerpunktthemen in Nürnberg nicht abschließend erfolgt, entsprechend kann in dieser Vorlage nur ein Zwischenstand gegeben werden:

zu a) Erhöhung der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen
Die geplante Erhöhung der Betriebskostenförderung bis 2029 entlastet alle Nürnberger Träger und sollte sich positiv auf das Abschmelzen bisheriger Defizite auswirken. Ein dafür wichtiger Bestandteil der Erhöhung der Betriebskostenförderung ist die direkte Weitergabe der bisherigen Beitragsentlastung für Kindergartenkinder an die Träger und Einrichtungen. Die Weitergabe erfolgt im Umlagesystem, dies bedeutet, die bisherige Förderung, die nur für Kindergartenkinder ausgereicht wurde, fließt jetzt dann anteilig an alle Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung. Der Wunsch des Freistaats, die bisherige Beitragsentlastung der Kindergartenkinder als „freiwillige Unterstützung“ beizubehalten, wird trägerübergreifend kritisch gesehen, da die Träger die erhöhten Mittel zum Ausgleich der bisherigen Unterfinanzierung benötigen.

Die Erhöhung der Betriebskostenförderung wird die Gesamtfinanzierung der städtischen Kindertageseinrichtungen entlasten, Qualitätsverbesserungen können darüber nicht umgesetzt werden. Zum Umgang mit der Beitragsentlastung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird dem Ausschuss unter TOP 5 ein Vorschlag zur Begutachtung vorgelegt.

zu b) Einführung einer Teamkräftepauschale: Förderung zusätzlicher Teamkräfte in Kindertageseinrichtungen
Die Verwendung der Mittel obliegt den jeweiligen Trägern, aber grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle bisher geförderten nicht pädagogischen Funktionsstellen (z. B. Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte) über die Teamkräftepauschale finanzierbar sind.

Für die städtischen Einrichtungen können, die bisher geförderten und befristet eingesetzten Verwaltungskräfte im Umfang von fünf Vollzeitstellen ab dem Jahr 2027 unbefristet weiterbeschäftigt werden. Die zusätzlich zur Entlastung der Leitungen eingesetzten und dringend benötigten Ergänzungskräfte sind nicht mehr förderfähig, sollen deswegen in Verwaltungsstellen umgewandelt werden. Gefördert wird auch weiterhin der Einsatz von Hauswirtschaftskräften und weiteren ergänzenden Kräften ohne einschlägige pädagogische Ausbildung. Aufgrund der angespannten Haushaltslage werden weitere Prüfungen, wie z.B. der Einsatz Assistenz- oder Tagespflegekräfte als zusätzliche Teamkräfte bis auf weiteres zurückgestellt.

zu c) Einführung einer Kindertagespflegepauschale: neue Finanzierung der Kindertagespflege

Bezüglich der Umsetzung im Jahr 2027 wird auf den Bericht zur Tagespflege vom 24.09.2026 auf die Entwicklungen seit 2025 sowie auf die Entscheidungsvorlage zum JHA-Etat am 29.10.2026 verwiesen, die die veränderte Fördersystematik behandelt.

d) Einführung einer Funktionsstellenpauschale: Förderung von Funktionsstellen in Kindertageseinrichtungen

Bezüglich der Umsetzung im Jahr 2027 wird auf die JHA-Entscheidungsvorlage vom 24.09.2026 verwiesen.

Gesamtbewertung und Ausblick:
Mit der Reform der BayKiBiG-Finanzierung wurden mehrere der in ihrer Laufzeit begrenzten Richtlinien in das BayKiBiG aufgenommen, weiterentwickelt und v.a. verstetigt. Damit wird gewährleistet, dass die Entlastungen und Förderungen auf Dauer, verlässlich und für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit höherer Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet werden. Dies wirkt sich positiv auf die Bedingungen für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Nürnberger Kindertageseinrichtungen aus. Eine erste Zwischenauswertung und Bewertung kann frühestens Ende 2027 erfolgen.

3. Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

Das Bundeskabinett hat am 02.09.2026 den Entwurf für das Gesetz zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG) beschlossen. Das Gesetz soll das Kita-Qualitätsgesetz ablösen. Damit will die Bundesregierung die Qualität der frühkindlichen Bildung stärten und die Bildungschancen von Kindern verbessern. Der Sprach- und Entwicklungsstand soll künftig bei Vierjährigen verbindlich erfasst werden. Wo Förderbedarf besteht, soll eine passgenaue Unterstützung folgen. Gleichzeitig sollen zielgerichtet Kitas unterstützt werden, die besonders Kinder in herausfordernden Lebenslagen betreuen. Denn gute Bildungschancen dürfen nicht von der Herkunft eines Kindes abhängen.

Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht verabschiedet.

Die wichtigsten Inhalte des Gesetzentwurfs:

a) Sprach- und Entwicklungsstandserhebung bei Vierjährigen und Kinder gezielt fördern

Damit Kinder ihre Potenziale entfalten und gut in die Schule starten können, soll spätestens im Alter von vier Jahren ihre Entwicklung in verschiedenen Bereichen erhoben werden. Dazu gehören insbesondere sprachliche Fähigkeiten, sozial-emotionale und motorische Entwicklung sowie mathematische Fähigkeiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der sprachlichen Bildung. Auch der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule soll besser unterstützt werden. Deshalb soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, die Ergebnisse der Erhebung und der Förderung an die aufnehmende Schule weiterzugeben.

b) Kindertageseinrichtungen dort stärken, wo die Herausforderungen am größten sind

Kinder haben nicht überall die gleichen Startbedingungen. Deshalb sollen Kitas mit einem besonders hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen gezielt zusätzliche Unterstützung erhalten. Je nach Größe erhalten Einrichtung bis zu 1,5 zusätzliche Personalstellen für die Begleitung der sprachlichen Bildung und die Kita-Sozialarbeit. Davon sollen in jedem Land mindestens zehn Prozent der Kindertageseinrichtungen profitieren.

c) Fachberatung stärken

Gute Qualität in der Kita braucht gute Rahmenbedingungen und starke Strukturen. Deshalb wird auch die Fachberatung gestärkt, die die KiTa-Fachkräfte berät und bei der Qualitätsentwicklung und Förderung der kindlichen Entwicklung begleitet.

d) Mehr Kinder für frühe Bildung gewinnen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen stärker darauf hinwirken, dass alle Kinder Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung erhalten. Zum Beispiel durch niedrigschwellige Informations- oder Brückenangebote. Der Fokus liegt dabei auf Kindern in herausfordernden Lebenslagen, die zum einen seltener eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen und zum anderen besonders von früher Förderung profitieren.

e) Bund investiert langfristig in frühkindliche Bildung

Mit dem SCQEG setzt der Bund auch seine Beteiligung an der Finanzierung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung fort. Er stellt den Ländern über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bis 2034 insgesamt rund 9,25 Milliarden Euro zur Verfügung und engagiert sich damit langfristig für bessere frühkindliche Bildung.

f) Schrittweise Umsetzung ab 2027

Das Gesetz soll 2027 in Kraft treten. Die einzelnen Regelungen sollen schrittweise wirksam werden. So erhalten Länder, Kommunen und Träger ausreichend Zeit, die neuen Vorgaben umzusetzen und die notwendigen Strukturen aufzubauen.
Weitere Informationen: www.bmbfsfj.bund.de/scqeg

Bewertung aus Sicht des Jugendamts:

Die Verwaltung des Jugendamts begrüßt die Unterstützung einer qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildungsinfrastruktur durch den Bund. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder darf nicht von der Kassenlage der Kommunen abhängen. Es gibt aber auch grundsätzliche Kritik am Gesetzesvorhaben, da es sehr kleinteilig Aufgaben und Qualitätsanforderungen für Kommunen und Träger gesetzlich festgelegt, ohne dass die Kommunen direkte Empfänger der Bundesförderung sind. Außerdem trifft das Bundesprogramm auf vorhandene Fördersysteme in den Bundesländern, die bereits vergleichbare Zielsetzungen verfolgen. Damit besteht die Gefahr von Doppelstrukturen.

Das Jugendamt unterstützt große Teile der fachlichen Zielrichtung des KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetzes. Für eine verantwortbare kommunale Umsetzung sind jedoch folgende Änderungen erforderlich:

1. Dauerhafte und dynamisierte Finanzierung aller unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Mehrkosten.
2. Vollständiger Belastungsausgleich auch für Planung, Verwaltung, IT, Datenschutz, Fachsteuerung und Controlling.
3. Verbindliche Einbeziehung freier Träger und Nutzung bestehender Fachberatungs- und Unterstützungssysteme.
4. Vermeidung von Doppelstrukturen bei Sprach- und Entwicklungsstandserhebungen.
5. Mehrdimensionaler, sozialräumlich differenzierter Sozialindex für die Auswahl der Startchancen-Kitas.
6. Früheres Inkrafttreten des Fachberatungsschlüssels und klare Trennung von Beratung und Aufsicht.
7. Mehrjährige Planungssicherheit für zusätzliche Fachkräfte und geförderte Einrichtungen.
8. Datenschutzgerechte und vollständig finanzierte digitale Verfahren für den Übergang zur Grundschule.
9. Keine Finanzierungssanktionen, soweit Einrichtungen oder Träger die Nichterfüllung nicht zu vertreten haben.
10. Frühzeitige Evaluation der Umsetzung, bevor die Anforderungen 2032 vollständig ausgeweitet werden.

Breit kritisiert wird außerdem, dass der Bund die Finanzierung der Qualitätsmaßnahmen nicht im bisherigen Umfang (2 Mrd. EUR jährlich) fortführen möchte und das Fördervolumen sogar schrittweise abbaut (1,5 Mrd. EUR jährlich in 2027 und 2028, 1,2 Mrd. EUR in 2029, 1 Mrd. EUR jährlich in 2030 bis 2034).

Das Gesetz kann einen Beitrag zu besseren Startchancen und größerer Bildungsgerechtigkeit leisten. Entscheidend ist jedoch, dass der Bund nicht nur fachliche Ziele formuliert, sondern auch die tatsächlichen Bedingungen ihrer Umsetzung berücksichtigt. Ob der Entwurf des Gesetzes tatsächlich im jetzt vorliegenden Entwurf durch den Bundestag und v.a. durch den Bundesrat verabschiedet wird, ist offen.